



bmask

BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ

Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Favoritenstraße 7, 1040 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT

Dipl.Ing. Helmut Koschi
Tel: (01) 711 00 DW 6252
Fax: +43 (1) 711002190
Helmut.Koschi@bmask.gv.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
vii1@bmask.gv.at zu richten.

Alle Arbeitsinspektorate

GZ: BMASK-461.306/0008-VII/A/1/2012

Wien, 02.07.2012

**Betreff: Bauarbeiten
Definition Baustellenbegriff
Abgrenzung von Bauarbeiten zu übrigen Tätigkeiten**

Sehr geehrte Damen und Herren!
Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Zur Frage der Abgrenzung von Bauarbeiten zu sonstigen Tätigkeiten ist die einheitliche Nomenklatur der Wirtschaftsklassensystematik ÖNACE 2008 heranzuziehen. Alle **allgemeinen** und **spezialisierten Hoch- und Tiefbautätigkeiten** gemäß ÖNACE 2008, Abschnitt F – Bau, gelten als Hoch- und Tiefbauarbeiten im Sinne des § 2 Abs. 3 ASchG und des § 2 Abs. 3 BauKG.

Begründung:

Zur Konkretisierung des Baustellenbegriffes gemäß § 2 Abs. 3 ASchG („*Baustellen sind zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen, an denen Hoch- und Tiefbauarbeiten durchgeführt werden*“), ist eine ausreichende Definition von Hoch und Tiefbauarbeiten notwendig. Die ÖNACE 2008 beinhaltet im Abschnitt F - Bauarbeiten eine detaillierte Kategorisierung und Einteilung der allgemeinen und spezialisierten Hoch- und Tiefbautätigkeiten. Die Festlegung von Hoch und Tiefbauarbeiten und die Abgrenzung von Bauarbeiten zu übrigen Tätigkeiten soll

nun nach der Einteilung und Kategorisierung der ÖNACE 2008 Abschnitt F erfolgen.

Hinweis: Die Unterscheidung, ob Bauarbeiten vorliegen oder nicht, ist vor allem für die Meldung von Bauarbeiten gemäß § 97 ASchG i.V.m. § 3 BauV relevant.

Zu den allgemeinen und spezialisierten Hoch und Tiefbauarbeiten gemäß ÖNACE 2008 Abschnitt F zählen Neubau, Instandsetzung, An- und Umbau, die Errichtung von vorgefertigten Gebäuden oder Bauwerken auf dem Baugelände sowie provisorischer Bauten. Weiters umfasst diese Definition u. a. die Errichtung von kompletten Wohn-, Büro- und Geschäftsgebäuden, öffentlichen Gebäuden, Gebäuden der Versorgungswirtschaft, landwirtschaftlichen Gebäuden usw. einerseits sowie von Autobahnen, Straßen, Brücken, Tunneln, Bahnverkehrsstrecken, Rollbahnen, Häfen und anderen Wasserbauten, Bewässerungsanlagen, Kanalisationen, Industrieanlagen, Rohrleitungen und elektrischen Leitungen, Sportanlagen usw. andererseits. Ebenfalls eingeschlossen ist die Renovierung von Gebäuden und Tiefbauten. Ferner zählen auch die spezialisierten Bautätigkeiten, insofern diese nur einen Teil der gesamten Bauarbeiten darstellen, zu den Hoch- und Tiefbauarbeiten.

Die ÖNACE 2008 Abschnitt F unterscheidet auch klar, welche Tätigkeiten **nicht** als Bauarbeiten zu klassifizieren sind (z. B. zählt die allgemeine Innenreinigung von Gebäuden und anderen Bauwerken nicht zu den Hoch und Tiefbauarbeiten, wohl aber die Reinigung neu errichteter Gebäude (Baugrobreinigung)).

Zusätzlich wird durch diese Regelung eine Abgrenzung zu Bergbautätigkeiten, wie Erdöl- und Erdgasbohrungen zu Förderzwecken oder Prospektionen auf Öl und Gas, getroffen.

Die ÖNACE 2008 verweist auch in anderen Wirtschaftsklassen auf Tätigkeiten des Abschnittes F Bau. Dazu ist im Anhang eine Zusammenstellung dieser Verweise angeführt.

Hinweis zum Bauarbeitenkoordinationsgesetz:

Durch die Konkretisierung des Baustellenbegriffes gemäß § 2 Abs. 3 des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG) wird auch das Anwendungsgebiet gemäß § 1 Abs. 2 BauKG (*gilt für alle Baustellen, auf denen Arbeitnehmer beschäftigt werden*) eindeutig definiert.

Hinweis zu auswärtigen Arbeitsstellen:

Für die Beschäftigung von Arbeitnehmer/innen auf auswärtigen Arbeitsstellen im Sinn des § 2 Abs. 3 letzter Satz ASchG gelten die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 BauV unabhängig davon, ob Hoch- und/oder Tiefbauarbeiten vorliegen.

Hinweis zu Rauchfangkehrerarbeiten:

Rauchfangkehrerarbeiten im engeren Sinn (Reinigung von Kaminen, Öfen, Lüftungsschächten und Entlüftungsanlagen), sind generell keine Bauarbeiten (Zuordnung zu ÖNACE 2008 - WKI. 81.22-1), sondern Arbeiten auf auswärtigen Arbeitsstellen. Gemäß § 1 Abs. 2 BauV sind jedoch auch bei diesen Arbeiten die Bestimmungen des 12. Abschnittes der BauV „Arbeiten an Schornstein- und Feuerungsanlagen“, anzuwenden.

Nur wenn von Rauchfangkehrer/innen weitergehende Arbeiten, wie Kaminausschleifungen, Rohreinbau, Kaminkopf-Sanierungen oder Rauchfang-Erhöhungen, durchgeführt werden, liegen „Teilarbeiten an Hochbaustellen“ gemäß ÖNACE 2008 - WKI. 43, und damit Arbeiten auf Baustellen vor.

Erläuterungen zur ÖNACE 2008 Abschnitt F- Bau ÖNACE – Verweise auf Tätigkeiten des Abschnittes F - Bau

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:
Prof.in Dr.in Eva-Elisabeth Szymanski

Elektronisch gefertigt.